

Benutzungsordnung für die Archivbestände des Instituts für Medizingeschichte der Universität Bern (IMG)

Das Archiv für Medizingeschichte des IMG beherbergt zahlreiche Manuskripte und Nachlässe medizinisch tätiger Persönlichkeiten mit Bezug zu Bern und der Schweiz sowie einige Archive von medizinischen Organisationen und Institutionen.

Diese Materialien sind grundsätzlich öffentlich, das heisst, sie stehen der Forschung zur Verfügung. Massgebend ist das bernische Gesetz über die Archivierung (ArchG).

Aus Gründen des Persönlichkeits- bzw. Datenschutzes sind folgende Bedingungen zu beachten:

- Die Materialien können nur im Lesesaal des IMG eingesehen werden. Eine Ausleihe ist nicht möglich. Ausnahmen erteilen der Direktor/die Direktorin oder der Archivar/die Archivarin.
- Die Einsichtnahme kann aus konservatorischen Gründen eingeschränkt oder verweigert werden. Wenn immer möglich werden in diesen Fällen Kopien zur Verfügung gestellt.
- Bei gewissen Beständen bestehen vertraglich geregelte Nutzungsbeschränkungen, die das IMG gegenüber potenziellen Benutzer/innen zu wahren hat.
- Über die Herausgabe digitalisierter Unterlagen entscheidet der Archivar/die Archivarin oder der Direktor/die Direktorin.
- Das Erstellen von Kopien (analog und/oder digital) muss vom Archivar/der Archivarin genehmigt werden.
- Die gewonnenen Informationen sind ausschliesslich im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit zu verwenden.
- Die Archivbenutzer/innen verpflichten sich, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen persönlichkeits-, datenschutz- und urheberrechtlicher Art einzuhalten.
- Personensensitive Daten (bes. medizinischer Natur) sind grundsätzlich anonymisiert zu verwenden; Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Einwilligung der betreffenden Person eingeholt wurde oder – bei verstorbenen Personen oder solchen ohne eruierbares Todesdatum – wenn die Fristen gem. Art. 16-18 des bernischen Gesetzes über die Archivierung (ArchG) gegeben sind.
- Einsichtnahme zu nicht wissenschaftlichen Zwecken ist nur bei Materialien möglich, die laut Artikel 16-18 des bernischen kantonalen Gesetzes über die Archivierung (ArchG) keinen Einschränkungen unterliegen.
- Dem IMG ist nach Abschluss des Projektes/der Publikation ein Belegexemplar der Arbeit (in Papierform oder digital) zuzustellen.

Auszug aus dem bernischen Gesetz über die Archivierung (ArchG), Stand 01.01.2024:

Art. 16

Grundsatz

1

Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 steht der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)[3] und des Datenschutzgesetzes zur Einsichtnahme zur Verfügung. *

2

Der Zugang der Öffentlichkeit zu Archivgut anderer Herkunft richtet sich nach den entsprechenden Übernahmeverträgen oder, wenn kein Übernahmevertrag vorhanden ist, sinngemäss nach Absatz 1.

Art. 17

Unterlagen ohne Personendaten

1

Unterlagen, die nach Artikel 16 Absatz 1 nicht zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sind nach Ablauf von 30 Jahren frei zugänglich, sofern keine Personendaten betroffen sind.

2

Die Frist von 30 Jahren beginnt mit dem Datum der jüngsten Unterlage eines Dossiers zu laufen.

Art. 18

Unterlagen mit Personendaten

1

Unterlagen, deren Zugänglichkeit beschränkt oder ausgeschlossen ist, weil sie Personendaten enthalten, stehen der Öffentlichkeit nach Ablauf dreier Jahre nach dem Tod der Person zur Einsichtnahme zur Verfügung, sofern die Frist von 30 Jahren nach Artikel 17 abgelaufen ist.

2

Ist das Todesdatum einer Person nicht bekannt, stehen die Unterlagen der Öffentlichkeit ab dem 110. Altersjahr der betroffenen Person zur Einsichtnahme zur Verfügung, sofern die Frist von 30 Jahren nach Artikel 17 abgelaufen ist.

3

Archivgut, das älter als 110 Jahre ist, ist frei zugänglich.

4

Die Zugänglichkeit zu Unterlagen nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt eingeschränkt oder ausgeschlossen, soweit eine besondere Geheimhaltungspflicht des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts dies verlangt.

5

Die Frist von 110 Jahren beginnt mit dem Datum der jüngsten Unterlage eines Dossiers zu laufen.

Art. 19

Benützung durch die abliefernden Stellen

1

Die abliefernde Stelle darf Archivgut, das sie einem Archiv abgeliefert hat, weiterhin benützen. Vorbehalten bleibt Artikel 14 Absatz 3.

Art. 20

Einsichtnahme zu wissenschaftlichen oder andern nicht personenbezogenen Zwecken

1

Ein Archiv kann Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung, bekannt geben, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 15 KDSG erfüllt sind. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Art. 21

Beschränkung der Einsichtnahme

1

Die Einsichtnahme in bestimmte Kategorien von Archivgut kann aus konservatorischen Gründen oder wegen unverhältnismässigen Aufwands beschränkt werden.

https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/108.1